

Bekanntgabe einer Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern planen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen.

Träger des Vorhabens (TdV) zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES). TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES.

Für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (Donau-km 2321,7 bis 2282,5) hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg am 20.12.2019 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser ist zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen. Teil der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen im Polder Sand/Entau sind der Abbruch des Schöpfwerkes „Entau Alt“ und die Errichtung eines neuen Schöpfwerkes.

Während der geplanten Zeit des Abbruchs des Schöpfwerks im Sommer 2025 soll eine offene Bauwasserhaltung betrieben werden, um die notwendige Baugrube auszuheben und trocken zu halten. Hierfür wird eine Dauer der Bauwasserhaltung von 60 Tagen angesetzt.

Das bestehende Schöpfwerk „Entau Alt“ wird im Wege der planfestgestellten Verbesserungen des Hochwasserschutzes zurückgebaut und durch ein neues Schöpfwerk ersetzt. Für diesen Rückbau wird zunächst das alte Schöpfwerk außer Betrieb genommen. Sodann wird im ersten Teil der Bauphase ein Trenndamm mit OK 312,60 m über NN in den vorhandenen Auslaufgraben geschüttet und das Auslaufbauwerk in einer geböschten Baugrube freigelegt. Zwischen dem Trenndamm und dem Auslaufbauwerk wird ein Pumpensumpf eingerichtet, in dem das in die geböschte Baugrube fließende Tagwasser sowie Oberflächenwasser gesammelt und danach abgepumpt wird. Die Baugrubensohle liegt im Mittel bei 311,30 m über NN, wobei lokale Bereiche geringfügig tiefer liegen können. Zur Abdichtung und Sicherung der Baugrube werden Holzspundwände errichtet.

In der zweiten Bauphase wird der landseitige Trenndamm bis auf eine Oberkante von 317,80 m über NN erhöht, um den vorhandenen HQ-Schutzgrad auch während der Abbrucharbeiten zu gewährleisten. Der gesamte Abbruch wird in einer geböschten Baugrube ausgeführt. Dabei werden zur Wasserhaltung 3 Pumpensümpfe angeordnet, wobei einer davon zwischen den beiden Druckrohrleitungen DN1200, der freien Vorflutleitung und dem wasserseitigen Trenndamm liegt. Die beiden anderen Pumpensümpfe werden am Fuß des temporären Hochwasserschutzdeichs positioniert. Je nach Lage der Holzspundwände kann auch ein vierter Pumpensumpf notwendig werden. Das Wasser aus den Baugruben wird über Absetzcontainer in den Auslaufgraben zur Donau und in den Mahlbussen des neuen Schöpfwerkes Entau eingeleitet.

Es sollen bis zu 4 Pumpen mit einer Leistungsfähigkeit von 10 m³/h installiert werden, sodass eine Gesamtpumpleistung von 40 m³/h Pumpleistung erreicht werden kann. Dennoch beantragt die WIGES ausdrücklich eine Gesamtpumpleistung von 50 m³/h, um bodenbedingten, unvorhersehbaren Unwägbarkeiten begegnen zu können.

Insgesamt entstehen nach Angabe der WIGES keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG.

Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet 7142-301.01 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ sowie dem Vogelschutzgebiet (SPA) 7142-471.01 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“.

Als geschätzte Gesamtfördermenge werden gemäß den Antragsunterlagen 70.000 m³ Grundwasser erwartet. Es handelt sich daher um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Nach § 7 Abs. 2, 5 S. 1 UVPG war zu prüfen, ob durch die zeitlich beschränkte Bauwasserhaltung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 15. November 2022

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Welte